

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 13. Juli 1962

43. Stück

- 176.** Bundesgesetz: Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.
177. Bundesgesetz: Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.
178. Bundesgesetz: Ergänzung des Hilfsfondsgesetzes.

176. Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen deutscher Staatsangehörigkeit ist für Nichtkampfschäden im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, an Sachen, die nach Artikel 1 oder 20 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958 (Vermögensvertrag), diesen Personen übertragen wurden oder die zu übertragen gewesen wären, wenn sie nicht durch die Besatzungsmacht weggenommen oder zerstört worden wären, Entschädigung nach den Bestimmungen des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren, soweit in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Als deutsche Staatsangehörige sind Personen anzusehen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte öffentliche Urkunde glaubhaft machen.

(3) Der Vermögensübergang auf Grund des Artikels 22 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, stellt keine Rechtsnachfolge im Sinne des § 2 Abs. 2 des Besetzungsschädengesetzes dar.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. a erster Halbsatz des Besetzungsschädengesetzes finden auf die in Abs. 1 genannten körperlichen Sachen keine Anwendung.

(5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn eine in Abs. 1 genannte Person für denselben Schaden auf Grund eines Gesetzes der

Bundesrepublik Deutschland Entschädigung als Vertriebener erhalten hat oder erhalten könnte.

§ 2. (1) Physischen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die

- a) durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 11. September 1945 oder
- b) durch Maßnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung (Artikel 26 Abs. 1 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, und § 1 Abs. 1 und 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957) in der Zeit zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945

Sachschäden infolge Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebietes erlitten haben, ist, insoweit diese Sachen nach Artikel 1 oder 20 des Vermögensvertrages diesen Personen übereignet hätten werden können, wenn diese Sachen nicht weggenommen, verlorengegangen oder zerstört worden wären, nach den Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, in der jeweils geltenden Fassung Entschädigung zu gewähren, soweit in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf den in Abs. 1 genannten Personenkreis sind auch die Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes über den Härteausgleich anzuwenden.

§ 3. Ist nach den Bestimmungen des Vermögensvertrages für die Übertragung von Vermögenswerten (Artikel 9 Abs. 2 des Vermögensvertrages) eine Wertgrenze bestimmt, so dürfen

die auf Grund eines Antrages nach diesem Bundesgesetz zu gewährende Entschädigung und der Wert der übertragenen Vermögensschaften zusammen den Betrag von 260.000 S nicht überschreiten. Soweit eine Bewertung noch nicht vorgenommen wurde, ist sie in sinngemäßer Anwendung des Teiles I, 1. Abschnitt, des Vermögensvertrages vorzunehmen.

§ 4. (1) Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die Sache, für die Entschädigung begehrt wird, im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

(2) Die Anmeldung gilt auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie fristgerecht bei einer anderen Finanzlandesdirektion einlangt. Diese hat eine solche Anmeldung unverzüglich an die nach dem Schadensort zuständige Finanzlandesdirektion weiterzuleiten und den Anmelder hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Wären im Hinblick auf verschiedene Schadensorte, die von einem Anmelder genannt werden, mehrere Finanzlandesdirektionen zuständig, so hat das Bundesministerium für Finanzen zu bestimmen, welche von ihnen zur Behandlung der angemeldeten Entschädigungsansprüche zuständig ist.

(4) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches im Sinne des § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes müssen bei sonstigem Ausschluß innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist eingebracht werden. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Anmeldung (das Ansuchen) sind die amtlich aufgelegten Formblätter zu verwenden.

(6) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Anmeldung nach § 16 des Besatzungsschädengesetzes oder nach § 13 Abs. 1 oder 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes vorgenommen, so ist dadurch die Frist gemäß Abs. 1 gewahrt; eine besondere Anmeldung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich. Das gleiche gilt für ein Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, das mittels der amtlich aufgelegten Formblätter gestellt wurde. Die Rechtskraft von Entscheidungen der Bundesentschädigungskommission, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften ergangen sind, steht der neuerlichen Beurteilung und Entscheidung nach diesem Bundesgesetz nicht entgegen.

§ 5. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem Empfang des Angebotes durch den Entschädigungswerber keine Einigung zustande, so kann der Entschädi-

gungswerber nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 20 des Besatzungsschädengesetzes) geltend machen.

(2) Wird von der Finanzlandesdirektion die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Entschädigungswerber den Anspruch auf Entschädigung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang der Ablehnung bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(3) Hat die Finanzlandesdirektion nach Ablauf eines Jahres nach Ende der im § 4 Abs. 1 bestimmten Frist weder einen Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend gemacht werden.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei der Bundesentschädigungskommission zulässig ist, für sämtliche Ansprüche oder für Gruppen von Ansprüchen, die durch die Verordnung zu bestimmen sind, um längstens ein Jahr hinausschieben, wenn der Anfall an Anmeldungen dies erforderlich macht.

§ 6. Auf Entschädigungsanträge nach den Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, die nach diesem Bundesgesetz eingebracht werden oder als eingebracht gelten, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes nicht anzuwenden.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für die durch Artikel I und II des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 6/1962, erfaßten Personen bezüglich jener Sachen, die ihnen nach diesen Artikeln

- a) übertragen oder übereignet wurden oder
- b) zu übertragen gewesen wären oder hätten übereignet werden können, wenn diese Sachen nicht durch eine Besatzungsmacht weggenommen oder zerstört oder durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder Maßnahmen politischer Verfolgung weggenommen, verlorengegangen oder zerstört worden wären.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Pittermann Schärf Klaus

177. Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Leistungen für Sachschäden im Sinne des § 2 des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, die fristgerecht angemeldet wurden.

(2) Als Leistungen werden gewährt:

1. Entschädigung für Gegenstände des Hausrates (§ 6),
2. Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche bewegliche Sachen (§ 10),
3. Härtausgleich (§ 12).

§ 2. (1) Anspruch auf die Gewährung einer Entschädigung haben Geschädigte und Berechtigte im Sinne der Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 des Anmeldegesetzes.

(2) Ein Härtausgleich kann nur Geschädigten unter den in den §§ 12 und 14 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 3. (1) Ist ein Geschädigter verstorben und treten mehrere Berechtigte an seine Stelle, so ist die Entschädigung im Verhältnis ihrer Erbrechte (Pflichtteilsrechte) zueinander zu teilen; die Hausratsentschädigung gebührt jedoch vorzugsweise dem überlebenden erbberechtigten Ehegatten. Hatte der Geschädigte eine im § 1 genannte Anmeldung vorgenommen, so gilt diese auch für die Berechtigten.

(2) Solange ein Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz nicht durch eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder durch eine wirksam gewordene Entscheidung der Bundesentschädigungskommission feststeht, kann er nicht vererbt, rechtsgeschäftlich übertragen, verpfändet oder gepfändet werden; doch kann ein Berechtigter zugunsten eines anderen Berechtigten durch eine gegenüber der Finanzlandesdirektion abgegebene schriftliche Erklärung verzichten.

(3) Die Erbberechtigung (Pflichtteilsberechtigung) ist durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Liegen solche Urkunden nicht vor und ist die Zuständigkeit eines Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung eines Erbscheines nicht gegeben, so ist über Verständigung durch einen der in § 7 des Anmeldegesetzes genannten berechtigten nahen Angehörigen der Anspruch nach Artikel 2 Anlage 1 A Abs. 3 des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 (Finanz- und Ausgleichsvertrag) in Österreich abzuhandeln.

(4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein anderes österreichisches Gericht zur Abhandlung berufen ist, ist das Bezirksgericht zur Abhandlung berufen, bei dem der Umsiedler oder Vertriebene (§§ 3 und 4 des Anmeldegesetzes) seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streit-sachen gehabt hat. Ist ein solcher Gerichtsstand nicht gegeben, ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zur Abhandlung berufen.

(5) Der im Abs. 3 genannte Anspruch ist vom Gericht selbst abzuhandeln.

(6) Auf Grund der Einantwortung steht den Erben (Pflichtteilsberechtigten), soweit sie Berechtigte gemäß § 7 des Anmeldegesetzes sind oder gemäß § 8 des Anmeldegesetzes als solche gelten, ein Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu.

§ 4. Geschädigte oder Berechtigte, die in der Anmeldung oder bei der Geltendmachung eines Anspruches auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz wissentlich falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang eines Schadens gemacht haben oder machen, sind von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen.

§ 5. (1) Wurde in der Bundesrepublik Deutschland aus öffentlichen Mitteln zur Abgeltung des in der Anmeldung geltend gemachten Schadens, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren wäre, Zahlung geleistet oder besteht ein Anspruch auf eine solche Zahlung auf Grund eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gesetzes, so besteht kein Anspruch nach diesem Bundesgesetz. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder Berechtigte Leistungen auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Regelung erhalten kann. Insoweit jedoch auf Grund einer der vorgenannten gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland eine Leistung in der Höhe von weniger als 50 v. H. der Leistung, die für denselben Schaden nach diesem Bundesgesetz zu gewähren wäre, erbracht wurde oder wird, steht einem Geschädigten oder Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung in der Höhe des die deutsche Leistung übersteigenden Betrages zu. Hat ein Geschädigter oder Berechtigter Entschädigung auf Grund dieses Bundesgesetzes erhalten und erhält er für denselben Schaden in der Folge eine Leistung auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen oder gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erlassenen gesetzlichen Regelung, so hat der Geschädigte oder Berechtigte die Entschädigung, die er auf Grund dieses Bundesgesetzes erhalten hat, dem Bund zurückzuzahlen. Ein Rückzahlungsanspruch des

Bundes kann bei sonstigem Verlust des Anspruches nur innerhalb eines Jahres vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden. Die Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem der Bund imstande war, die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen oder Beweismittel bei Gericht vorzubringen.

(2) Auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind Leistungen anzurechnen, die auf Grund von zwischen der Republik Österreich und anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen einem Geschädigten oder Berechtigten zur Abgeltung des in der Anmeldung geltend gemachten Schadens gewährt wurden.

(3) Wurde in anderen als den in Abs. 1, 2 oder 4 genannten Fällen aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Mitteln zur Abgeltung des in der Anmeldung geltend gemachten Schadens, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren wäre oder zu gewähren ist, Zahlung geleistet, so ist die erhaltene Zahlung auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Leistungen in voller Höhe anzurechnen. Ist nicht bestimmt, inwieweit der Geschädigte oder Berechtigte solche Zahlungen als Schadensabgeltung für Schäden erhalten hat, für die er nach diesem Bundesgesetz Entschädigung beanspruchen kann, so hat die Anrechnung mit 10 v. H. auf eine Entschädigung für Hausratsschäden gemäß § 6 und mit 25 v. H. auf eine Entschädigung für Berufsinventar gemäß § 10 zu erfolgen, insoweit die Zahlungen zusammen den Betrag von 1000 S oder den entsprechenden Gegenwert übersteigen. Eine Anrechnung hat zu unterbleiben, insoweit die erhaltene Zahlung im Zuge einer Vertreibung verlorenging.

(4) Zahlungen, die aus öffentlichen Mitteln für Sachen, die gemäß Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien beschlagnahmt, zurückbehalten oder liquidiert worden sind, geleistet wurden oder werden, sind, insoweit für dieselben Sachen nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist, anzurechnen.

(5) Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhen, insbesondere auf Leistungen auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Kriegsoferversorgungsgesetzes, nicht anzurechnen.

ABSCHNITT II.

Hausratsentschädigung.

§ 6. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Gegenständen des Hausrates

ist eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu gewähren, wenn die nach der Anlage für die weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände ermittelte Punkteanzahl wenigstens den im folgenden genannten Bruchteile der Höchstpunktzahl, die für den betreffenden Haushalt nach Ziffer 2 der Anlage zulässig ist, erreicht: bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel der Höchstpunktzahl und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der Höchstpunktzahl.

(2) Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S überstiegen hat, wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Ist der Geschädigte bis zum Ende des Jahres 1955 verstorben, so müssen die in den Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Einkommenshöhe angegebenen Voraussetzungen in der Person des Berechtigten und, wenn der Geschädigte nach 1955 verstorben ist, sowohl in der Person des Geschädigten als auch in der Person des Berechtigten gegeben sein.

(4) Personen, die spätestens am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Jahreseinkommen im Jahre 1955 den Betrag von 15.000 S nicht überstiegen hat, ist eine Entschädigung auch dann zu gewähren, wenn der in Abs. 1 genannte Bruchteile der Höchstpunktzahl nicht erreicht wird.

(5) Für jedes am 1. Jänner 1960 dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die in Abs. 1, 2 und 4 angegebenen Einkommensgrenzen um je 3000 S.

§ 7. (1) Der Begriff des Einkommens ist im Sinne des für das Veranlagungsjahr 1955 geltenden Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden. Dem Einkommen sind jedoch abgezogene Verlustvorträge wieder zuzurechnen. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt wurden, sind dem Einkommen auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie aus dem Ausland bezogen wurden. Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Auf Verlangen der Finanzlandesdirektion sind die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über das Einkommen vorzulegen.

§ 8. Beschädigte Gegenstände des Hausrates gelten als zerstört, wenn ihre Wiederherstellung technisch einer Neuherstellung gleichkommt oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

§ 9. (1) Wenn einem Geschädigten oder Berechtigten, der ein Hausratsdarlehen auf Grund der Hausratsverordnung, BGBl. Nr. 238/1948, erhalten hat, eine Entschädigung für Hausrat gewährt wurde, hat die Finanzlandesdirektion mit der Entschädigung zunächst das aushaftende Darlehen abzudecken.

(2) Ein nach Abdeckung des Darlehens verbleibender Entschädigungsrest ist auszuzahlen.

(3) Ein nach Anrechnung der Entschädigung verbleibender Darlehensrest ist entsprechend den Bestimmungen über die Rückzahlung von Hausratsdarlehen zurückzuzahlen; durch die Anrechnung werden jedoch hinsichtlich des Darlehensrestes Fälligkeiten nicht hinausgeschoben.

ABSCHNITT III.

Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände.

§ 10. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, Behelfen, Geräten und Maschinen, die zur Ausübung eines freien Berufes oder zur Führung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen und für den Geschädigten zur Berufsausübung erforderlich waren, ist eine Entschädigung zu gewähren, wenn bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände weggenommen, verloren oder zerstört wurde. Auf die sonstigen im § 12 genannten Sachen findet die Bestimmung des vorangehenden Satzes keine Anwendung.

(2) Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S überstiegen hat, wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und der §§ 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von den im § 10 genannten Gegenständen ist dem Geschädigten eine Entschädigung im Ausmaß von zwei Dritteln des gemeinen Wertes der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände nach den Preisverhältnissen in Österreich im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu gewähren.

(2) Die einer geschädigten Person nach Abs. 1 zu gewährende Entschädigung darf den Betrag von 25.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung des Handelsrechts gehört oder gehört hat, nicht mehr als 25.000 S entfallen.

ABSCHNITT IV.

Härterege lung.

§ 12. (1) Wenn sich ein Geschädigter durch die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von in § 10 genannten Gegenständen oder von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder im vorstehenden nicht näher bezeichneten verbrauchbaren oder vertretbaren körperlichen Sachen, die für seine Berufsausübung erforderlich waren; in wirtschaftlicher Not befindet und nicht eine entsprechende Milderung des Notstandes durch Gewährung einer Entschädigung gemäß § 10 geschaffen wird, kann ihm die Bundesentschädigungskommission einen Härteausgleich gewähren.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe ein Härteausgleich gewährt werden soll, hat die Bundesentschädigungskommission auf die wirtschaftliche Not und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Gewährung eines Härteausgleiches darf die Bemessungsgrundlage gemäß § 11 Abs. 1 für Berufsinventar nicht überschritten werden. Soweit ein Härteausgleich für die in Abs. 1 genannten sonstigen Sachen gewährt wird, dürfen die Preise nicht überschritten werden, die den im Jahre 1945 bestandenen Preisregelungsvorschriften in Österreich, spätestens den am 11. September 1945 in Geltung gestandenen Preisregelungsvorschriften, entsprochen haben.

(4) Auf die Bemessungsgrundlage für einen Härteausgleich gemäß Abs. 1 ist die Entschädigung anzurechnen, auf die der Geschädigte gemäß § 10 Anspruch hat.

(5) Der einem Geschädigten nach Abs. 1 gewährte Härteausgleich darf den Betrag von 50.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung des Handelsrechts gehört oder gehört hat, nicht mehr als 50.000 S entfallen.

ABSCHNITT V.

Verfahren.

§ 13. Ansprüche auf Entschädigung (§§ 6 und 10) sind gewährt, wenn die Anmeldung der Sachschäden nach den Bestimmungen des Anmeldegesetzes fristgerecht vorgenommen wurde.

§ 14. (1) Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 12 müssen bei sonstigem Ausschluß spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zustandekommen einer schriftlichen Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder ab dem Wirksamwerden einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission oder ab Zustellung einer ablehnenden schriftlichen

Stellungnahme der Finanzlandesdirektion bei der für den betreffenden Geschädigten gemäß § 18 des Anmeldegesetzes zuständigen Finanzlandesdirektion schriftlich eingebracht werden. Falls der Geschädigte bereits in der Anmeldung das Vorliegen der wirtschaftlichen Not dargetan hat, so gilt dies als Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches.

(2) Das Ansuchen ist unter Angabe des für die Gewährung des Härteausgleiches maßgebenden Sachverhaltes und der Beweismittel zu begründen. Können verlangte Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(3) Die Bestimmungen des § 4 dieses Bundesgesetzes und des § 19 des Anmeldegesetzes gelten für Ansuchen gemäß Abs. 1 sinngemäß.

§ 15. Die gemäß § 18 Anmeldegesetz für die Entgegennahme von Anmeldungen zuständige Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten oder dem Berechtigten, insoweit sie dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten. Hierbei hat die Finanzlandesdirektion auf einen etwa vorliegenden Beweisnotstand in der Weise Bedacht zu nehmen, daß sie aus den persönlichen und beruflichen Umständen des Geschädigten und den am Schadensort gegebenen Verhältnissen auf Art und Umfang eines behaupteten Schadens schließt.

§ 16. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten nach Empfang des Angebotes durch den Geschädigten oder Berechtigten keine schriftliche Einigung zustande, so kann der Geschädigte oder Berechtigte nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 20 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958) geltend machen.

(2) Wird von der Finanzlandesdirektion die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte oder Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang der Ablehnung bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(3) Wird von der Finanzlandesdirektion auf Grund einer fristgerecht eingebrachten Anmeldung

a) in den Fällen des § 16 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Anmeldegesetzes innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes,

b) in den Fällen des § 16 Abs. 2 Z. 3 und 4 des Anmeldegesetzes innerhalb eines Jahres nach Einlangen der Anmeldung

weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich

abgelehnt, so kann der Geschädigte oder Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen hat durch Verordnung den Zeitpunkt, von dem an die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei der Bundesentschädigungskommission zulässig ist, für sämtliche Ansprüche oder für Gruppen von Ansprüchen, die durch die Verordnung zu bestimmen sind, um längstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn der Anfall an Anmeldungen dies erforderlich macht.

§ 17. (1) Über Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung und über Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Bundesentschädigungskommission.

(2) Die §§ 20 bis 26 des Besatzungsschädengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Jedoch ist § 21 Abs. 4 des Besatzungsschädengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Mitglieder der zweiten Gruppe von den gesetzlichen Berufsvertretungen jedes Bundeslandes solche Personen zu entsenden sind, die zum Kreise der Vertriebenen oder Umsiedler gehören.

§ 18. Die Bundesentschädigungskommission kann in Fällen des § 12 vor ihrer Entscheidung in der Sache der Finanzlandesdirektion auftragen, binnen angemessener Frist Erhebungen zu pflegen und zu den Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Stellung zu nehmen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 gelten nicht für Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 12.

§ 19. (1) Beträge, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgezahlt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Ein Verzicht gemäß § 3 Abs. 2 unterliegt nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 5 das Bundesministerium für soziale Verwaltung, im übrigen jedoch je nach ihrem Wirkungsbereich die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz betraut.

Schärf

Pittermann

Klaus

Broda

Proksch

Anlage zum Entschädigungsgesetz

Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für Gegenstände des Hausrates.

1. Der Bemessung der Entschädigung von Gegenständen des Hausrates (§ 13 Anmeldegesetz und § 6 Entschädigungsgesetz) sind die in der angeschlossenen Liste verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit den darin angegebenen Berechnungspunkten nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes zugrunde zu legen.

2. Die mögliche Höchstpunktzahl für jede Wohnung ist entsprechend den tatsächlich eingerichtet gewesenen Räumen derart begrenzt, daß für die einzelnen Räume die nachstehend verzeichnete Punktzahl nicht überschritten werden darf:

Je Zimmer	1600 Punkte,
je Kabinett	800 Punkte,
für die Küche	800 Punkte,
für das Badezimmer	400 Punkte,
für das Vorzimmer	200 Punkte.

3. Der Ermittlung der Höchstpunktzahl für jede Wohnung darf im Rahmen der tatsächlichen Verhältnisse je ein Nebenraum der gleichen Kategorie und höchstens drei Wohnräume (hievon höchstens zwei Zimmer) zugrunde gelegt werden.

4. Für folgende nicht in der Liste verzeichnete Hausratsgegenstände sind nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes unbeschadet der gemäß den Z. 1 bis 3 ermittelten Punkte weitere Punkte zuzuerkennen, die begrenzt sind wie folgt:

Für Haus-, Tisch- und Bettwäsche	300 Punkte,
für Geschirr, Besteck und sonstigen kleinen Hausrat	300 Punkte.

5. Die Höchstpunktzahl gemäß Z. 4 ist für Totalverlust in jeder Kategorie unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Haushalt für zwei Personen angemessen eingerichtet war.

6. Wenn einem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehörten, erhöht sich die Höchstpunktzahl gemäß den vorangehenden Z. 1 bis 5 um je 10 v. H.

7. Für die Ermittlung der Entschädigung ist jeder Punkt mit S 1'80 zu bewerten.

Liste der Hausratsgegenstände.

Gegenstand	Punkte
Abwasch:	
Kastenabwasch	120
Tischabwasch	90

Gegenstand	Punkte
Anrichten:	
Bauernstubenanrichte	120
Küchenanrichte	80
Zimmeranrichte	150
Bänke:	
Bank (auch Küchenbank)	40
Korbbank	30
Kücheneckbank	125
Wäschebank	50
Zimmerbank (gepolstert)	160
Beleuchtungskörper:	
Ampel	20
Kugelpende	15
Luster, ein- bis vierflamig	40
Luster, fünf- und mehrflamig	80
Nachttischlampe	10
Nurglasleuchte (auch Soffitte)	10
Ständer(Steh)lampe	30
Tischlampe (auch Schreibtischlampe)	15
Wandleuchte	12
Zugpende	9
Betten, Schlafmöbel:	
Bettbank	160
Bett mit Einsatz, Hartholz	100
Bett mit Einsatz, Weichholz	80
Bett mit Einsatz, Messing, Stahlrohr	50
Betteinsatz	30
Couch	160
Kinderbett	25
Lotterbett	180
Ottoman	80
Sitz- und Schlafecke	350
Bettzeug:	
Bettdecke, einbettig	10
Bettdecke, zweibettig	20
Diwanpolster	6
Matratze, dreiteilig	36
Matratze, dreiteilig, Roßhaar	120
Matratze für Kinderbett	20
Matratzenschoner	5
Plumeau	40
Polster	15
Sofadecke	15
Steppdecke	35

Gegenstand	Punkte	Gegenstand	Punkte
Steppdecke, Daunen	70	Metallsessel	12
Tuchent	50	Schirm mit Ständer	25
Tuchent, Daunen	70	Tisch (aus Metall)	25
Wolldecke	20		
Blockeiskasten	40	Gasgeräte:	
Buffet, Kredenzen:		Brat- und Backrohr	70
Küchenkredenz	200	Kocher (Rechaud)	40
Zimmerbuffet, -kredenz	250	Herde:	
Büromöbel:		Haushaltsherd (Kohle)	150
Aktenregal	50	Haushaltsherd (Gas)	180
Aktenbock	10	Haushaltsherd (Elektro)	200
Armsessel	20	Wirtschaftsherd (Kohle)	300
Auflagetisch	30	Wirtschaftsherd (Gas, Elektro)	350
Bücherregal	40	Karniesen:	
Drehstuhl	35	Metall, Holz	15
Rollschrank	150	Kasten und Schränke aller Art:	
Schrank	150	Barschrank	150
Schreibtisch	200	Bücherschrank	250
Schreibmaschinentischerl	35	Bücherkästchen	90
Sessel	12	Chemisettkasten	160
Tisch	50	Glasschrank	150
Elektrische Geräte:		Kasten, einfach, eintürig, Weichholz	50
Bestrahlungslampe	30	Kasten, einfach, zweitürig, Weichholz ...	120
Bodenbürste	150	Kasten, einfach, dreitürig, Weichholz	180
Bügeleisen	12	Kasten, einfach, viertürig, Weichholz	250
Eisschrank	250	Kasten mit Aufbau, zweitürig, Weichholz	170
Heizofen	30	Kasten mit Aufbau, dreitürig, Weichholz	230
Heizsonne	15	Kasten mit Aufbau, viertürig, Weichholz	300
Staubsauger	120	Kombinierter Schrank, Sekretär	250
Wäscheschleuder — Zentrifuge	300	Kommode, Ladenkasten	100
Waschmaschine	350	Nachtkästchen mit Marmorplatte	60
Gardinen:		Nachtkästchen ohne Marmorplatte	40
Fensterpolster	10	Psyche mit Spiegel	100
Fensterschützer	15	Tonmöbel (Radioschrank, Plattenspiel-	
Gardinen für 1 Küchen- oder Vorzimmer-		schrank)	90
fenster	10	Schubladekasten (Kommode, Küchen-	
Gardinen für 1 Zimmerfenster	20	kasterl)	40
Scheibenvorhänge für 1 Fenster	8	Waschkasten mit Marmorplatte	80
Seitenteile für 1 Zimmerfenster	15	Waschkasten mit Marmorplatte und	
Gartenmöbel:		Spiegel	100
Bank (aus Metall)	30	Waschkasten ohne Marmorplatte	50
Holzbank	20	Waschkasterl (Küche)	40
Holzstuhl	10	Wäsche- und Kleiderschrank, Hartholz,	
Holztisch	25	eintürig	100
Liegestuhl (Klappfauteuil)	12	zweitürig	150
		dreitürig	250
		viertürig	350
		Zierschrank	150

Gegenstand	Punkte	Gegenstand	Punkte
Kleiderständer	20	Spiegel:	
Koffer- und Schirmständer	10	Wandspiegel ohne Rahmen	20
Kohlenkiste	40	Wandspiegel mit Rahmen	30
Nähmaschine	300	Konsolspiegel	40
Öfen:		Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer, je m ² :	
Dauerbrandofen	100	Kokos-	9
Füllofen	50	Bouclé-, Velour-, Axminster-	20
Kachelofen, Kamin	300	Orient-	80
Paravent	30	Tische:	
Regale:		Ausziehtisch	100
Bücherregal	40	Jour-, Näh-, Rauchtisch u. dgl.	50
Hängeregal (auch für Küche)	20	Konsoltisch	40
Servierwagen (Stummer Diener)	40	Korbtisch	35
Sitzmöbel (siehe auch Betten):		Schreibtisch	250
Diwan, Sofa, Kanapee, Chaiselongue	80	Radio- und Blumentischchen	25
Fauteuil	50	Tisch, Weichholz	40
Fauteuil, gepolstert	70	Tisch, Hartholz	70
Hocker	10	Toilettetisch mit Marmorplatte	80
Hocker, gepolstert	20	Toilettetisch ohne Marmorplatte	50
Ohrenfauteuil	150	Uhren:	
Schemel	8	Buffetuhr	50
Sessel, Weichholz	12	Küchenuhr	20
Sessel, Hartholz	15	Stand(Boden)uhr	100
Sessel, gepolstert	30	Wand(Pendel)uhr	50
Sessel, Korbgeflecht	15	Wecker	10
Sessel mit Armlehne	30	Wand- und Kleiderablagen:	
Sitzbank, gepolstert	100	mit Spiegel	60
Sitzzecke, gepolstert	220	ohne Spiegel	40
Sitz- und Schlafecke	350	Waschstockerl	30

178. Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 1 des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, ist als § 1 a folgende Bestimmung anzufügen:

„§ 1 a. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem auf Grund des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes errichteten Fonds einen weiteren Betrag von 600 Millionen Schilling zuzuwenden. Dieser Betrag ist in fünfzehn gleichen aufeinanderfolgenden Vierteljahresraten zu je 40 Millionen Schilling zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der ersten Rate tritt zwei Monate nach Inkrafttreten des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 ein.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag ist nach Maßgabe der Fondsstatuten ausschließlich für Zuwendungen wegen Berufsschäden und wegen Schäden infolge des Abbruches oder einer mehr als 3¹/₂jährigen Unterbrechung einer Berufsaus-

bildung oder einer vorberuflichen Ausbildung zu verwenden.

(3) In den Statuten des Fonds ist sicherzustellen, daß Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und infolge politischer Verfolgung aus Österreich ausgewandert sind, den im § 1 Abs. 1 genannten Begünstigten gleichgestellt werden. Der Ablauf der in den Fondsstatuten zur Stellung von Anträgen bestimmten Frist steht der Antragstellung der vorgenannten gleichgestellten Personen nicht entgegen; für derartige Anträge ist in den Fondsstatuten eine neue Frist zu setzen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind je nach ihrem Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres betraut.

Schärf

Klaus

Afritsch

Pittermann

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.